



Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)¹

Mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22. Juni 2011² hat die Bundesregierung Vorschläge zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz vorgelegt und die Überlegungen aus dem Referentenentwurf vom 22. Dezember 2010 weiterentwickelt. Ziel ist es, die Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der Schnittstellen zum Gesundheitssystem zu ergänzen, zu schärfen und auszudifferenzieren, um damit dem bestehenden Handlungsbedarf sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention zu begegnen.

Der Deutsche Verein unterstreicht die große Bedeutung eines wirksamen Kinderschutzes und bestärkt alle Akteure in ihrem Engagement und Bemühen, den Kinderschutz weiter zu verbessern. Wie bereits mehrfach betont,³ bildet das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das Zusammenwirken aller Akteure erforderlich macht.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Ulrike Peifer. Die Stellungnahme wurde am 26. August 2011 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

² BT-Drucks. 17/6256.

³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) vom 18. März 2009, NDV 2009, 123 ff.; Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts vom 10. März 2010, NDV 2010, 159 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 10. Februar 2011, NDV 2011, 97 ff.

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf⁴ des BKiSchG hat der Deutsche Verein das Vorhaben in seiner Zielrichtung bereits in vollem Umfang begrüßt. Die vorgesehene grundsätzliche Stärkung der präventiven Maßnahmen wurde und wird ausdrücklich unterstützt und als äußerst wirkungsvoll und bedeutsam erachtet.

Mit Anerkennung nimmt der Deutsche Verein zur Kenntnis, dass zahlreiche Anregungen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Referentenentwurf des BKiSchG im Februar 2011 auch von Seiten des Deutschen Vereins vorgebracht worden waren, aufgegriffen worden sind und die Vorschläge an wesentlichen Stellen geändert wurden. Der Gesetzentwurf setzt sich hierdurch deutlich vom Referentenentwurf ab. Hierfür spricht der Deutsche Verein dem Bundesfamilienministerium seinen ausdrücklichen Dank aus.

Im Folgenden beschränkt sich der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf drei zentrale Punkte, die seiner Auffassung nach herauszuheben sind, da sie von besonderer Bedeutung für das Gelingen und die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen und damit eines wirksamen Kinderschutzes vor Ort sind. Zu weiteren Bedenken im Einzelnen, denen durch die Änderungen im Gesetzentwurf nicht abgeholfen wurde, wird auf die Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf verwiesen.

1. Präventiver Kinderschutz

Neben einer Verbesserung des Schutzauftrags im Kinderschutz soll mit dem Gesetzentwurf in besonderer Weise der präventive Kinderschutz gestärkt werden. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Modellprojekte durchgeführt und diverse Ansätze vor Ort erprobt, die die Bedeutung und Wirksamkeit früher Hilfen unterstrichen haben. Sie gilt es nun in regelhafte Prozesse durch Schaffung von Rechtsgrundlagen zu überführen, um in umfassender Weise Transparenz, Klarheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu schaffen. Im Bereich der Prävention ist neben der Kinder- und Jugendhilfe davon in besonderer Weise das Gesundheitswesen betroffen. Insbesondere im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) finden sich hierzu wichtige

⁴ Siehe Fußn. 3.

Regelungen. Trotz dieser begrüßenswerten Ansätze bedauert es der Deutsche Verein ausdrücklich, dass angesichts der hohen Bedeutung des Zusammenwirkens an den Schnittstellen zum Gesundheitswesen nicht auch eine Anpassung der Rahmenbedingungen im SGB V vorgenommen werden soll. Die Vorschläge des Bundesrates, die er mit seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2011⁵ vorgelegt hat, sind durch die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 22. Juni 2011⁶ abgelehnt worden. Der Deutsche Verein hält es u.a. für dringend erforderlich, die Finanzierung der Familienhebammen zu klären, und warnt davor, die Finanzierung – etwa als Jugendhilfeleistung oder bei Anstellung von Familienhebammen im Jugendamt – bei der Kinder- und Jugendhilfe zu verorten.

2. § 79a SGB VIII-E – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit § 79a SGB VIII-E soll ein umfassendes Instrument der Qualitätsentwicklung für die Träger der öffentlichen sowie der freien Jugendhilfe eingeführt werden. Der Deutsche Verein begrüßt, dass die noch im Referentenentwurf verwandten Begriffe der „fachlichen Standards“ und der „fachlichen Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien“ aufgegeben wurden. Nun sollen die Träger verpflichtet werden, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für weite Leistungsbereiche des SGB VIII zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Der breite Anwendungsbereich der Norm ist hingegen bedauerlicherweise nicht beschränkt worden. Er umfasst weiterhin den gesamten Leistungsbereich des 2. und 3. Kapitels des SGB VIII, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Der Deutsche Verein begrüßt und unterstützt ausdrücklich, wie er bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf betont, Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Sie sind für eine Weiterentwicklung und Verbesserung von Abläufen und Prozessen in der Hilfestellung erforderlich und geboten und sind damit von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit und den Erfolg von Hilfeleistungen. Gleichwohl warnt er weiterhin davor, dass durch die verpflichtende Wirkung des § 79a SGB VIII-E und seinen breiten Anwendungsbereich umfassend Ressourcen gebunden werden und eine Bürokratisierung von Qualitätsentwicklungsprozessen ausgelöst wird, die nicht zu dem

⁵ BR-Drucks. 202/11.

⁶ Siehe Fußn. 2.

intendierten Ziel führen. Denn Qualitätsmanagement ist nur dann erfolgreich, wenn es Ergebnis eines umfassenden, ernsthaften und von den Akteuren getragenen Verständigungs- und Entwicklungsprozesses ist und nicht schematisch und der Form halber vollzogen wird.⁷ Der Deutsche Verein lehnt daher § 79a SGB VIII-E in der nun vorgelegten umfassenden Version ab.⁸ Er wird sich jedoch weiter mit Qualitätsentwicklung und -management befassen und Wege hierfür aufzeigen.

3. Finanzierung

Der Gesetzentwurf beinhaltet einige Regelungen, die weitreichende finanzielle Mehrausgaben der Kommunen zur Folge haben. Den Ländern ist ein entsprechender Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip nur dann möglich, wenn zur Deckung der Mehrausgaben den Ländern dauerhaft Bundesmittel bereitgestellt werden. Es ist daher darüber hinaus dringend erforderlich, die durch das Gesetz entstehenden Kosten realistisch, differenziert, transparent und nachvollziehbar abzuschätzen und darzulegen. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf bislang nicht gerecht. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung daher auf, an dieser Stelle nachzubessern.

⁷ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 10. Februar 2011, NDV 2011, 97 ff.

⁸ Das Deutsche Rote Kreuz e.V. teilt diese Einschätzung nicht. Es wird hierzu auf dessen Stellungnahme verwiesen.